

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben der DB InfraGO AG
Änderung des Bahnüberganges am km 0,308 über die Rosa-Luxemburg-Straße in Großenhain
km 0,270 - km 0,400 Strecke 6250 Großenhain Berliner Bf. - Großenhain Cottbusser Bf.**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes (Planfeststellungsbehörde), Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden, vom 22.05.2026 (Az. 521ppw/023-2023#039) ist der Plan für das genannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 AEG festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden **vom 08.06.2026 bis 22.06.2026** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>
(Änderung des Bahnübergangs BÜ km 0,308 Rosa-Luxemburg-Straße in Großenhain)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist möglichst per Mail an die Planfeststellungsbehörde zu richten:
kanzlei-sb1-drd@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Gemäß § 18 Abs. 1 AEG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 VwVfG werden auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, vormals: DB Netz AG), vertreten durch die DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Südost, Technik Portfolio Dresden/Zwickau, Ammonstraße 8, 01069 Dresden, vom 12.12.2023 (Az. I.NI-SO-D-R[2]) die Änderungen an der Eisenbahnbetriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen der unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen mit den in diesem Beschluss unter Punkt A.3 und A.4 getroffenen Entscheidungen, Vorbehalten und Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Bauvorhaben liegt in der Stadt Großenhain im Landkreis Meißen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist im Wesentlichen die Änderung des Bahnübergangs am km 0,335 über die Rosa-Luxemburg-Straße in Großenhain sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Infolge der geplanten Baumaßnahme ändert sich die Lage des Bahnübergangs. Der neue Bahnübergang befindet sich am km 0,308. ...“

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zu Ausführungsplanung und Bauablauf, Wasser-, Immissionsschutz, Natur-, Arten-, Boden- und Denkmalschutz, Abfall, Altlasten, Vermessungswesen und zur Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.